

2440 017

244

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 209/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Madeleine K [REDACTED],

B [REDACTED], Brasilien, A [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land RHEINLAND-PFALZ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
15. Juni 1976 durch die Richter Dr. Thum, Zorn,
Henkel, Fuchs und Portmann
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivil-
senats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 5. April 1973
wird zugelassen.

G r ü n d e

Die Klägerin nahm den rechtswirksamen angemeldeten
Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden am
10. Juli 1961 zurück. Durch Bescheid vom 25. Oktober
1961, den Bevollmächtigten zugestellt am 7. November
1961, setzte die Entschädigungsbehörde entsprechend
dem Antrag der Klägerin 1.350 DM Entschädigung für
Freiheitschaden in der Zeit vom 5. April 1944 bis
15. Januar 1945 fest. Am 1. April 1962 machte die Klä-
gerin den Gesundheitsschaden erneut geltend. Die Kla-
gefrist nach Zustellung des Bescheides vom 25. Oktober
1961 war zu dieser Zeit noch nicht abgelaufen (§ 210
Abs. 2 BEG). Die Klägerin war durch den Bescheid aller-
dings nicht beschwert. Ob sie unter diesen Umständen
nach der damaligen Rechtslage (vgl. BGR RZW 1964, 272
Nr. 34; 327; 1965, 277; 323; 1976, 60 Nr. 18) den Ge-
sundheitsschadensanspruch erneut anmelden konnte, ist
eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 219
Abs. 2 Nr. 1 BEG).

249

- 3 -

Wird diese Frage verneint, dann war der bei Verkündung des BEG-Schlußgesetzes rechthängige Anspruch auch unter dem Gesichtspunkt der Überleitung und Angleichung zu prüfen (BGH RmW 1970, 28; Urteil vom 30. Oktober 1969 - IX ZR 91/67). Der Berufungsrichter hat dies abgelehnt. Damit ist er von der angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen; das Berufungsurteil kann auf dieser Abweichung beruhen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG).

Dr. Thumm

Hankel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)